

Unternehmenskauf und Restrukturierung

Handbuch zum Wirtschaftsrecht

von

Prof. h.c. Dr. Gerhard Picot, Stephan Derbort, Dr. Menso Engelmann, Dr. Christoph Götz, Dr. Andreas Hahn, Dieter Heidemann, Prof. Dr. Martin Henssler, Prof. Dr. Klaus Heubeck, Dr. Susanne Kölbl, Dr. Volker Land, Dr. Jens-Dietrich Mitzlaff, Dr. Karsten Müller-Eising, Birgit Oster-Kemmer, Dr. Christopher M. Picot, Dr. Henriette Picot, Michael Sinhart, Dr. Ulrich Temme, Anita Weiß

4., völlig neu bearbeitete Auflage

[Unternehmenskauf und Restrukturierung – Picot / Derbort / Engelmann / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Unternehmensrecht](#)



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 64977 6

sitz einer Sache berechtigt, die Sache zu übergeben. Da der Kauf eines Unternehmens den **Kauf einer Gesamtheit** von Sachen und Rechten, tatsächlichen Beziehungen und Erfahrungen sowie unternehmerischen Handlungen beinhaltet, ergeben sich auch für die Überleitung des Unternehmens auf den Erwerber Besonderheiten.

Soweit es sich bei den gekauften Wirtschaftsgütern um Rechte, wie zB Markenrechte, Patentrechte, Urheberrechte oder Domains handelt, handelt es sich bei dem Kauf zugleich um einen Rechtskauf im Sinne des § 453 BGB,²⁸ wobei dies freilich nicht – wie bereits zuvor beschrieben – mit dem Share Deal, dh dem Kauf der Gesellschaftsbeteiligungen bzw. Mitgliedschaftsrechte als Rechtskauf sonstiger Gegenstände im Sinne des § 453 I BGB zu verwechseln ist.

aa) Die Sachen, Forderungen und Rechte

Der **schuldrechtliche** Unternehmenskaufvertrag bezieht sich somit auf das Unternehmen als **Sach- und Rechtsgesamtheit**.

Beim **Asset Deal** müssen alle Sachen und Rechte nach den jeweils für sie geltenden Vorschriften übertragen werden. Hinsichtlich der **schuldrechtlichen** Vereinbarung ist u.a. § 311c BGB zu beachten; danach erstreckt sich die Verpflichtung eines Vertragspartners zur Veräußerung oder Belastung einer Sache im Zweifel auch auf das **Zubehör** der Sache.

Von der schuldrechtlichen Vereinbarung ist die **sachenrechtliche Vereinbarung** zu unterscheiden. Sachenrechtlich sind die dem Unternehmensträger gehörenden **Sachen, Forderungen** und **Rechte** nach Maßgabe der jeweiligen zivilrechtlichen Vorschriften (§§ 398, 873ff., 929 ff. BGB) zu übertragen. Das Unternehmen als solches kann nicht Gegenstand eines Übertragungsvorgangs sein; vielmehr bedarf es nach dem **Grundsatz der Bestimmtheit** der klaren und zweifelsfrei unterscheidbaren Festlegung, welche **Einzelbestandteile** des Unternehmens im Wege des sachenrechtlichen Geschäftes übertragen werden sollen. Für den mit dem zu erwerbenden Unternehmen und seinen Details (Inventar etc) nicht vertrauten Käufer ist dieser Vorgang nicht ohne Risiken.

Hat das zu übertragende Unternehmen bilanziert, so kann zur Bestimmung und Übertragung der zu übertragenden Sachen und Rechte auf die **Bilanz** nebst Inventarverzeichnis Bezug genommen werden. Vermögensgegenstände, die entweder nicht bilanziert werden müssen oder nicht bilanzierungsfähig sind, wie zB die sofort abschreibungsfähigen geringwertigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die Schutzrechte und die nicht entgeltlich erworbene Firma, sind allerdings ebenso konkret zu bestimmen, wie etwa die voll abbeschriebenen Wirtschaftsgüter oder die im Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters stehenden Wirtschaftsgüter, die dieser nur selbst vertraglich übertragen kann.

²⁸ RGZ 63, 57 (62); RGZ 67, 86/88.

- 33 Um Zweifelsfälle auszuschließen, empfehlen sich **Auffangklauseln**, wonach zum Beispiel alle Büroeinrichtungsgegenstände und alle in der Fabrikhalle befindlichen Maschinen übertragen werden. Eine bloß wert- oder zahlenmäßige Bestimmung genügt nicht.
- 34 Der Erwerb der Vermögenswerte insbesondere technologie-orientierter Unternehmen beinhaltet regelmäßig auch die **Übertragung von Immaterialgüterrechten und gewerblichen Schutzrechten** sowie die Weiternutzung der vorhandenen betrieblichen Computer-Software. Im Rahmen eines Asset Deals ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Übertragung dieser Rechte einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung mit einer hinreichend klaren und genauen Bezeichnung der zu übertragenden Rechte im Unternehmenskaufvertrag bedarf.

bb) Die Forderungen, Vertragspositionen und Rechtsverhältnisse, insbesondere Arbeitsverhältnisse

- 35 Will der Unternehmensverkäufer seine **Rechte und Pflichten aus laufenden Verträgen** mit befreiender Wirkung auf den Unternehmenskäufer übertragen, so ist dafür in der Regel die **Genehmigung** des Vertragspartners nach § 415 BGB bzw. ein so genanntes **dreiseitiges Rechtsgeschäft** aller Beteiligten erforderlich. Problematisch ist insbesondere die Überleitung von Rechten und Pflichten aus Dauerschuldverhältnissen. Ist der Verkäufer zum Beispiel verpflichtet, dem Käufer eine Mieterposition bezüglich eines Betriebsgebäudes zu verschaffen, gelingt ihm dies aber wegen der Weigerung des Vermieters nicht, so kann eventuell die gesamte Unternehmensübertragung scheitern. Wegen der möglicherweise weitreichenden Folgen ist eine Regelung dieser Fragen im Kaufvertrag unentbehrlich.²⁹
- 36 Besonderheiten ergeben sich hinsichtlich der **Übertragung von Forderungen, Vertragspositionen und Rechtsverhältnissen**, für die das Zivilrecht nur wenige Sonderbestimmungen, wie zum Beispiel die §§ 398 ff. BGB für die Abtretung von Forderungen, § 571 BGB für Mietverhältnisse, §§ 69, 151 II VVG für Versicherungsverträge und § 613a BGB für Arbeitsverhältnisse³⁰ bereithält.

²⁹ Zur **Überleitung von Verträgen**, insbesondere Energielieferungs- und Wasserlieferungsverträgen, Versicherungsverträgen, Handelsvertreterverträgen sowie von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen vgl. BGHZ 171, 189 (194) und BGH DB 1996, 1278.

³⁰ Siehe dazu ausführlich → *Hensler*, § 12 (Arbeitsrecht beim Unternehmenskauf) in diesem Handbuch. Siehe jüngst das Bundesarbeitsgericht zum Betriebsübergang durch Wechsel des Betriebsinhabers (BAG, Urt. v. 27.9.2012 – 8 AZR 826/11), DB vom 29.9.2012 (DB0492363). Danach kommt bei dem **Übergang eines betriebsmittelgeprägten Betriebes** dem Übergang der Nutzungsmöglichkeit der Betriebsmittel im Rahmen der erforderlichen Gesamtabwägung wesentliches Gewicht zu. Der Betriebsmittelübernehmer muss die Betriebsmittel tatsächlich weiter und wieder nutzen. Der bisherige Betriebsinhaber muss die Nutzung der Betriebsmittel im Betrieb oder Betriebsteil einstellen. Der Abschluss eines Kooperationsvertrags zwischen bisherigem Inhaber und späterem Betriebserwerber stellt nicht notwendig einen solchen Betriebsinhaberwechsel dar.

Dabei bedürfen sog **Change of Control** – Klauseln besonderer Beachtung,³¹ die einem Vertragspartner zB beim Unternehmensverkauf und insbesondere bei einem Inhaber- bzw. Gesellschafterwechsel sowie bei der Änderung der Kontroll- oder Mehrheitsverhältnisse in einem Unternehmen bestimmte Gestaltungsrechte, vornehmlich ein Recht zur Kündigung des Vertrages einräumen. 37

cc) Die Marke

Das durch die Eintragung, die Benutzung oder die notorische Bekanntheit einer **Marke** begründete Recht kann gemäß § 27 I MarkenG³² übertragen werden. Gehört die Marke zu einem Geschäfts(teil)betrieb, so wird das Recht an der Marke gemäß Absatz II dieser Bestimmung im Zweifel von der Übertragung oder dem Übergang des Geschäftsbetriebes, zu dem die Marke gehört, erfasst. Die Übertragung kann auch ohne den betreffenden Geschäftsbetrieb erfolgen. Der Übergang des Markenrechts wird auf Antrag eines Beteiligten in das Register eingetragen, wenn er dem Patentamt nachgewiesen wird.³³ 38

Anstelle der dinglichen Übertragung des Schutzrechtes können die Vertragspartner gemäß § 30 I MarkenG im Wege einer **Lizenz** eine exklusive oder eine nicht-exklusive **Gebrauchsüberlassung** für das Gebiet oder ein Teilgebiet der Bundesrepublik Deutschland vereinbaren. Umstritten ist, ob auf reine Markenlizenzverträge § 20 GWB anwendbar ist.³⁴ Allerdings sind das Schriftformerfordernis des § 34 GWB, die anderen Bestimmungen des GWB (§§ 1, 15 etc) sowie Art. 85 EGV zu beachten.³⁵ 39

dd) Die Firma

Die **Firma** kann gemäß § 23 HGB nur zusammen mit dem Handelsgeschäft, für welches sie geführt wird, veräußert werden.³⁶ Voraussetzung ist der Übergang des Unternehmens im Großen und Ganzen, und zwar derart, dass die Bestandteile und Tätigkeitsbereiche übergehen, welche die Betriebsfortführung ermöglichen und mit denen das Unternehmen am Markt operiert. Es muss zu erwarten sein, dass die damit verbundene Geschäftstradition vom Erwerber fortgesetzt wird.³⁷ 40

³¹ Siehe dazu *Mielke/Nguyen-Viet*, Änderung der Kontrollverhältnisse bei dem Vertragspartner: Zulässigkeit von Change of Control-Klauseln im deutschen Recht, DB 2004, 2515 ff.

³² Vom 25. 10. 1994 (BGBl. I, 3082, ber. 1995 I, 156).

³³ Siehe dazu § 31 der MarkenVO.

³⁴ OLG München WuW/E OLG 4287, 4290 – Rundum; siehe auch BGH NJW 1991, 3152 – GoldenToast.

³⁵ Siehe BGH GRUR 1979, 770 Mineralwolle sowie BGH GRUR 1992, 877 Warenzeichenerwerb (Frapan).

³⁶ Vgl. BGH, DB 1991, 590 (591).

³⁷ BGH NJW 1972, 2123 mwN; BGH GRUR 1967, 89 (92); BGH DB 1991, 590 (591).

ee) Das Urheberrecht

(1) Das Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern

- 41 Am 1. 7. 2002 ist das Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern und am 13. 9. 2003 ist das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft in Kraft getreten.³⁸ Beide Gesetze haben zu erheblichen Änderungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG)³⁹ geführt.
- 42 Die Neuregelungen gelten zu Gunsten solcher Personen, die nach deutschem Recht (Mit-) **Urheber** von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst sind und die nach den §§ 120ff. UrhG dem deutschen **Urheberrechtsschutz** unterfallen. Den deutschen Urheberrechtsschutz genießen deutsche Staatsangehörige, Angehörige eines Mitgliedsstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und ausländische Staatsangehörige, soweit ihr Werk im Geltungsbereich deutschen Urheberrechts erschienen ist oder ihnen der Schutz deutschen Urheberrechts nach Inhalt der Staatsverträge zusteht.
- 43 Besondere Bedeutung haben die Neuregelungen für Unternehmenskäufe, die auch den Erwerb von Rechten an **Software, Filmen und anderen urheberrechtlich geschützten Werken** betreffen. Bei Rechten an Software und Filmwerken sind zusätzlich Sondervorschriften zu beachten.

(2) Der Schutz der Urheberrechte

- 44 Gemäß § 1 UrhG genießen die **Urheber** von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes. Urheber ist der Schöpfer des Werkes (§ 7 UrhG). Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie gemäß § 8 I UrhG Miturheber des Werkes.
- 45 Das **Urheberrecht** schützt gemäß § 11 UrhG den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes. Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist; dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist (§ 12 UrhG). Gemäß § 13 UrhG hat der Urheber das Recht auf **Anerkennung seiner Urheberschaft** am Werk; er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

³⁸ BGBl. I, 3656 sowie BGBl. I (Nr. 46), 1774–1788 vom 12. 9. 2003.

³⁹ Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I, 1273), BGBl. III/FNA 440–1. Für das Gebiet der ehem. DDR beachte zum Urheberrechtsgesetz aufgrund des EVertr. v. 31. 8. 1990 (BGBl. II, 889 (963)) geltende Maßgaben; abgedruckt in Schönfelder II; Nr. 151.

Der Urheber hat gemäß § 15 das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten.⁴⁰ Das **Verwertungsrecht** umfasst insbesondere 46

- das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG),
- das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) und
- das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG).

Der Urheber hat ferner das ausschließliche **Recht der öffentlichen Wiedergabe** seines Werkes in unkörperlicher Form; dieses Recht umfasst insbesondere 47

- das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG) und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG),
- das Senderecht (§ 20 UrhG),
- das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG) und
- das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22 UrhG).

Die Wiedergabe eines Werkes ist gemäß § 15 III UrhG dann **öffentlich**, 48 wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, dass der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind.

(3) Rechtsgeschäfte über das Urheberrecht

Gemäß § 28 UrhG ist das Urheberrecht vererblich. Der Urheber kann 49 durch letztwillige Verfügung die Ausübung des Urheberrechts einem Testamentsvollstrecker übertragen. § 2210 BGB ist nicht anzuwenden.

Dagegen ist das Urheberrecht gemäß § 29 UrhG **nicht rechtsgeschäftlich übertragbar**, es sei denn, es wird in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen. Zulässig sind hingegen die **Einräumung von Nutzungsrechten** (§ 31 UrhG), **schuldrechtliche Einwilligungen und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten** sowie die in § 39 UrhG geregelten **Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte**. Der **Rechtsnachfolger des Urhebers** hat gemäß § 30 UrhG die dem Urheber nach diesem Gesetz zustehenden Rechte, soweit nichts anderes bestimmt ist. 50

(4) Die Übertragung der Nutzungsrechte

Der Urheber kann gemäß § 31 UrhG einem anderen das Recht einräumen, 51 das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (**Nutzungsrecht**). Das Nutzungsrecht kann eingeräumt werden

⁴⁰ Beachte hierzu G über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsg) v. 9.9.1965 (BGBl. I, 1294), zuletzt geänd. durch G v. 13.12.2001 (BGBl. I, 3656). VO über die Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitfälle (UrheberrechtsschiedsstellenVO – UrhSchiedsV) v. 20.12.1985 (BGBl. I, 2543), geänd. durch Art. 8 Abs. 14 G v. 24.6.1994 (BGBl. I, 1325).

- als einfaches oder ausschließliches Recht sowie
- räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt.

52 Hervorzuheben ist, dass **Nutzungsrechte** gemäß § 34 III Satz 1 UrhG ohne Zustimmung des Urhebers „im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen des Unternehmens“, also im Rahmen eines Asset Deals übertragen werden können. Allerdings steht dem Urheber gemäß § 34 III 2 BGB ein **Rückrufrecht** zu, wenn ihm die Ausübung des Nutzungsrechts durch den Erwerber nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist (**Unzumutbarkeitsregelung**). Dieses Rückrufrecht findet gemäß § 34 IV BGB auch auf den Share Deal Anwendung, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Inhabers des Nutzungsrechts wesentlich (dh wohl um mehr als 25 %) ändern. Auch kann es möglicherweise bestehen, wenn sich der Käufer in einer wirtschaftlich schwierigen Situation befindet. Die Ausübung des Rückrufrechts ist nicht befristet.

(5) Der Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung

53 Für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung hat der Urheber gemäß § 32 UrhG Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die **angemessene Vergütung** als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen (dh nicht „üblich und redlich“) ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner nachträglich die Einwilligung in die Änderung bzw. **Anpassung des Vertrages** verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.

54 Nach § 32 II UrhG kann der Urheber auf dieses Recht nicht im Voraus verzichten. Steht die vereinbarte Gegenleistung des Urhebers in einem auffälligen (bislang: groben) **Missverhältnis** zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes so ist der Lizenznehmer der Nutzungsrechte auf Verlangen des Urhebers gemäß § 32a UrhG (sog **Bestsellerparagraph**) verpflichtet, einer Änderung des Vertrages zuzustimmen und dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung zu gewähren. Auch der dritte Nutzungsrechtserwerber haftet dem Urheber nach § 32a II UrhG unmittelbar, wenn sich das auffällige Missverhältnis aus seinen Erträgen oder Vorteilen ergibt. Auch insoweit ist ein vorheriger Verzicht des Urhebers gemäß § 32a III UrhG nicht zulässig.

(6) Die gesamtschuldnerische Haftung von Verkäufer und Käufer

55 Gemäß § 34 IV UrhG haften der Verkäufer und der Käufer bei der Übertragung von Nutzungsrechten als **Gesamtschuldner** für die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Urheber, wenn der Urheber der Übertragung des Nutzungsrechts nicht zugestimmt hat. Ein vorheriger **Verzicht** des Urhebers auf das Rückrufrecht und die Haftung des Erwerbers ist gemäß § 34 V UrhG nicht zulässig; im Übrigen können der Inhaber des Nutzungsrechts und der Urheber aber Abweichendes vereinbaren.

(7) Sonderbestimmungen für Computerprogramme

Computerprogramme im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind gemäß § 69a I UrhG Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials.⁴¹ Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze, sind gemäß § 69a II UrhG nicht geschützt. Computerprogramme werden gemäß § 69a III UrhG geschützt, wenn sie **individuelle Werke** in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden. Auf Computerprogramme finden gemäß § 69 IV UrhG grundsätzlich die für Sprachwerke geltenden Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften der §§ 95a bis 95d UrhG finden auf Computerprogramme keine Anwendung.

(8) Konsequenzen für den Unternehmenskaufvertrag

Aus den dargestellten Neuregelungen ergeben sich für die Vertragsverhandlungen und die Gestaltung des Unternehmenskaufvertrages folgende Empfehlungen:

Aus Sicht des **Verkäufers** sollte die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Urhebers bzw. der Urheber zur Veräußerung des Nutzungsrechts eingeholt werden, da der Verkäufer beim Asset Deal und beim Share Deal nur auf diese Weise aus der dargestellten gesamtschuldnerischen Haftung aus dem Vertrag mit den Urhebern entlassen wird; anderenfalls sollte der Käufer den Verkäufer von Haftungsansprüchen freistellen.

Aus Sicht des **Käufers** sollte sowohl bei einem Asset Deal als auch bei einem Share Deal die Zustimmung des Urhebers zur Übertragung des Nutzungsrechts eingeholt werden; ferner sollte der Verkäufer garantieren, dass den Urhebern nicht ein Rückrufrecht und insbesondere nicht nach § 34 III UrhG zusteht; anderenfalls sollte für den Fall der Ausübung des Rückrufrechts ein Recht zum Rücktritt vom Unternehmenskauf oder eine Kaufpreisreduzierung vereinbart werden. Weiter sollte der Verkäufer garantieren, dass die Urheber eine angemessene Vergütung erhalten haben und den Urhebern kein Anspruch auf eine weitere Beteiligung gemäß § 32a UrhG zusteht. Außerdem sollte eine entsprechende Freistellung sowie eine angemessene Haftungshöchstgrenze vereinbart werden.

⁴¹ Siehe dazu Donle, DStR 1997, 74 ff. mit einer **Checkliste betreffend Übertragbarkeit, Form und Umschreibung von Schutzrechten** sowie Bormann, Friedrich W./Bormann, Michael, Rechtsnatur und Rechtsschutz der Software, DB 1991, 2641 – 2649.

ff) Das Patent

60 Im Rahmen eines Asset Deals können auch die **Patentrechte** eines Unternehmens Gegenstand des Kaufvertrages sein.

61 Gemäß § 1 I Patentgesetz (PatG) werden Patente für **Erfindungen** erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.

(1) Das Patent als gemäß § 15 PatG übertragbares privates Vermögensrecht

62 Das **Recht auf ein Patent**, das schon vor der Anmeldung besteht, der **Anspruch auf Erteilung eines Patentes** und das **Recht aus einem Patent** können gemäß § 15 I PatG beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen und vererbt werden. Das Patent selbst ist **privates Vermögensrecht**. Dies gilt auch für das Recht auf das Patent und das Recht aus dem Patent. Ob auch der Anspruch auf die Erteilung des Patentes privatrechtlichen Charakter hat oder es sich um ein subjektives öffentliches Recht handelt, kann dahinstehen, denn auch für dieses Recht ist seine Übertragbarkeit und Vererbbarkeit angeordnet. Das **Erfinderpersönlichkeitsrecht** selbst ist nicht übertragbar oder vererbbar.

63 Ist ein Patent nicht dem Unternehmen, sondern dem bisherigen Patentinhaber persönlich erteilt worden, so erstreckt sich der Unternehmenskaufvertrag nicht ohne weiteres darauf, und es empfiehlt sich eine klarstellende Regelung. Für die Übertragung des Patentes ist dann eine **separate Vereinbarung mit dem Patentinhaber** gemäß § 15 PatG erforderlich, die je nach Bedeutung des Patentes für die Fortführung des Unternehmens zeitgleich mit dem Abschluss des Unternehmenskaufvertrages erfolgen sollte.

64 § 15 PatG gilt für **deutsche Patente und Patentanmeldungen**, auch für solche der ehemaligen DDR, die gemäß § 4 ErstrG dem geltenden Patentgesetz unterliegen.⁴² Für europäische Patentanmeldungen gilt Art. 71 EPÜ. Danach kann die europäische Patentanmeldung für einen oder mehrere der benannten Vertragsstaaten übertragen werden oder Gegenstand von Rechten sein. Die rechtliche Behandlung erteilter europäischer Patente folgt dem jeweiligen nationalen Recht, mithin gilt § 15 PatG auch für europäische Patente (Art. 64 I EPÜ).

(2) Die Übertragung eines Patentes im Wege der Einzelrechtsnachfolge

65 Die Übertragung eines Patentes im Wege der **Einzelrechtsnachfolge** (Singularsukzession) erfolgt durch schuldrechtliches Grundgeschäft, insbesondere Kauf (§ 433 BGB), Tausch (§ 515 BGB), Schenkung (§ 516 BGB) oder Gesellschaftsvertrag (§ 705 BGB) und das dingliche Vollziehungsgeschäft durch Abtretung/Übertragung gemäß §§ 413, 404, 398 BGB. **Grund- und Vollzugsgeschäft** sind grundsätzlich voneinander zu trennen, so dass regelmäßig ein Mangel des Grundgeschäftes nicht zugleich auch das Vollzugsgeschäft be-

⁴² Vgl. Begründung zum Entwurf des Erstreckungsgesetzes, PMZ 1992, 213 (223).